

Gebührenordnung

über die Erhebung von Schulgeld

(gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe f der Satzung der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart)

Die Evangelische Schulstiftung Stuttgart (im Folgenden: Schulstiftung) erhebt für die Erziehung und Unterrichtung eines Schülers/einer Schülerin in einer von ihr unterhaltenen Schule ein Schulgeld.

1. Höhe des Schulgeldes

Das monatliche Schulgeld beträgt an der **Johannes-Brenz-Schule**

für das 1. Kind	130 € (entspricht 1.560 € pro Jahr),
für das 2. Kind	100 € (entspricht 1.200 € pro Jahr).

Das monatliche Schulgeld beträgt an den **weiterführenden Schulen**

für das 1. Kind	120 € (entspricht 1.440 € pro Jahr),
für das 2. Kind	70 € (entspricht 840 € pro Jahr)

Die Schulstiftung verzichtet auf einen Teil des Schulgeldes und erhält hierfür einen Ausgleich vom Land Baden-Württemberg. Diesen Ausgleich hat der Gesetzgeber leider nur für die weiterführenden Schulen vorgesehen. Der Verzicht ist in den o. g. Beträgen bereits enthalten.

Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie die Johannes-Brenz-Schule und eine der weiterführenden Schulen der Schulstiftung, so wird die Reduzierung für das älteste Kind gewährt; d.h. für das 1. Kind gilt der reduzierte Schulgeldbetrag für die weiterführende Schule und für das 2. Kind wird das Schulgeld erhoben, das für ein Kind an der Johannes-Brenz-Schule gilt.

Wir erheben für jedes angemeldete Kind eine **Schulanmeldegebühr** in Höhe von 100 €. Die Anmeldegebühr wird mit Vertragsabschluss fällig.

2. Ermäßigung des Schulgeldes

Die Schulstiftung gewährt auf Antrag des/ der Zahlungspflichtigen die Ermäßigung des Schulgeldes auf den monatlichen Grundbetrag von 40 € pro Schüler/ Schülerin. Voraussetzung für eine Gewährung ist ein Nachweis über den Anspruch auf kommunale Unterstützung der Familie (z.B. Bonuscard der Landeshauptstadt Stuttgart oder vergleichbares Instrument anderer Kommunen, Mietzuschuss), vorzulegen bei der Schulleitung.

Familien mit sehr geringem Einkommen erhalten die Möglichkeit, ein nach einem prozentualen Anteil am Haushaltseinkommen berechneten Schulgeld zu zahlen, das 5% des Haushaltsnettoeinkommens nicht übersteigt.

3. Befreiung vom Schulgeld

Eine vollständige Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes, auch vom Grundbetrag, kann in begrenzter Zahl in Einzelfällen auf Antrag gewährt werden.

4. Antrag

Ein Anspruch auf Ermäßigung auf den Grundbetrag oder auf Befreiung von der Pflicht zur Schulgeldzahlung besteht nicht.

Der Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung des Schulgeldes auf den Grundbetrag oder einer Befreiung von der Pflicht zur Schulgeldzahlung ist bei der jeweiligen Schulleitung zu stellen.

Die Schulleitung ist bevollmächtigt, über den Antrag zu entscheiden.

Eine Ermäßigung oder Befreiung wird frühestens wirksam ab dem Ersten des der Antragstellung folgenden Monats und endet automatisch spätestens mit Beendigung des Schuljahres. Dies gilt auch für eventuelle Folgeanträge.

5. Geschwisterermäßigung

Schulgeld wird für maximal zwei Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Schule der Schulstiftung besuchen, erhoben.

Sofern die Familie eine Ermäßigung auf den Grundbetrag beantragt und bewilligt bekommen hat, wird das Schulgeld bei zwei Grundbeträgen gedeckelt, das 3. Kind/weitere Kinder sind freigestellt.

6. Auslandsaufenthalt

Für die Dauer des Besuchs einer Schule im Ausland wird für längstens 12 Monate kein Schulgeld erhoben. Sollte sich die Dauer des Schulbesuchs im Ausland gegenüber der beantragten Zeit der Beurlaubung verkürzen, so ist dies unverzüglich der Schule mitzuteilen.

Bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu 3 Monaten wird kein Schulgeld erlassen.

7. Fälligkeit

Das Schulgeld ist monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines Monats fällig und ohne besondere Aufforderung kostenfrei an die Schulstiftung zu zahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Gutschrift des Geldes an.

Kommt der Schuldner/ die Schuldnerin mit einer Monatsrate in Zahlungsverzug, ist das für das laufende Schuljahr noch geschuldete Schulgeld sofort zur Zahlung fällig.

8. Zahlungsweise

Das Schulgeld wird im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.

9. Dauer der Zahlungspflicht

Das Schuljahr und somit die Zahlungspflicht beginnt am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Dies gilt auch für die jeweilige Abschlussklasse, und zwar unabhängig vom Schulentlassungstag.

Bei Schulaufnahme nach dem 30.09. wird das Schulgeld ab dem 1. Tag des Aufnahmemonats erhoben.

10. Folgen des Zahlungsverzugs

Die Schulstiftung erhebt für jede Zahlungserinnerung/ Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro zuzüglich evtl. angefallener Bankgebühren, die im Einzugsverfahren entstehen.

Nach § 4 des Schulvertrages kann der Vertrag aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Schulgeld für 3 Monate nicht bezahlt ist.

11. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Gebührenordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.